Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 7950.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1872., betreffend die unter Modifikationen ertheilte Genehmigung der von dem 13. Generallandtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse.

Auf Ihren Bericht vom 27. Dezember v. J. will Ich die von dem 13. Generallandtage der Schlesischen Landschaft gefaßten, in der wieder beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse hierdurch mit der Maßgabe genehmigen, daß

1) bezüglich der unter I. 3. und V. c. erwähnten fünfprozentigen Pfandbriefe der Beschlußfassung des Engeren Ausschusses, je nach Lage des Geldmarktes, die nähere Festsetzung des Zeitpunktes überlassen bleibt, wann die Ausgabe solcher Pfandbriefe zu beginnen hat, resp. wieder einzustellen ist;
2) die unter I. 5. und V. f. erwähnten neuen Pfandbriefs-Serien in Apoints zu 20 Rthlr. nicht ausgefertigt werden dürfen;
3) der unter I. 8. erwähnten Minimalzahl von 20 Rthlr. diejenige von 50 Rthlr. zu substituiren; endlich
4) von der bevorstehenden Einberufung eines jeden Generallandtages der Staatsregierung Anzeige zu machen und bei dieser die Bestellung des Königlichen Kommissars nachzusuchen, dem letzteren aber noch vor Eröffnung des Generallandtages von den zur Berathung gelangenden Propositionen Mittheilung zu machen ist.

Dieser Mein Erlaß ist nebst der erwähnten Zusammenstellung durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 22. Januar 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1872.

Beschlüsse

des dreizehnten Generallandtages der Schlesischen Landschaft.

I. Regulativ, betreffend die Beleihung der inkorporirten Güter auf die erste Werthhälfte.

Zu Kap. 1. Th. III. des Landschaftsreglements.

1. Der auf die erste Werthhälfte eines inkorporirten Gutes zu gewährende landschaftliche Kredit muß fortan von dem Besitzer des zu beleihenden Gutes als ein von der Schlesischen Landschaft empfangenes Darlehn verbrieft und dieses Darlehn im Hypothekenbuche des Gutes eingetragen werden.

Für jede also konstituirte Darlehnshypothek werden demnächst über den Vollbetrag derselben Pfandbriefe Litt. A. von der Landschaft ausgefertigt und an den Darlehnsnehmer als Valuta des verschriebenen Darlehns ausgereicht.

Eine Beleihung mit Pfandbriefen, welche auf bestimmte, namentlich darin bezeichnete Güter lauten, findet nicht weiter statt.

2. Der Kredit wird auf der Grundlage landschaftlicher Abschätzung des zu beleihenden Gutes oder der Einschätzung desselben zu der Grundsteuer von den Liegenschaften bemessen, und kommen hierbei die anderweit besonders vorgezeichneten Bestimmungen zur Anwendung. Eine Beleihung auf Grund und nach Maßgabe der für das Gut gezahlten Erwerbspreise, wie solche nach §§. 6. 7. Kap. 1. Th. III. des Landschaftsreglements und nach dem Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1846. Nr. XXI. bisher nachgelassen war, findet nicht weiter statt, und werden die eben angeführten Bestimmungen hiermit aufgehoben.

Die Verbriefung und Eintragung des Darlehns aber, die Ausfertigung der Pfandbriefe, die Verwaltung der Darlehns- und der Pfandbriefschuld erfolgt nach denselben Vorschriften und Grundsätzen, welche in den §§. 6. bis 27. des Regulativs vom 22. November 1858. (Gesetz-Samml. S. 583. ff.) für die Beleihung der Güter auf das vierte Sechstel der Taxwerthe vorgezeichnet sind.

Es treten hierbei jedoch folgende nähere Maßgaben resp. Abweichungen ein:

3. Bei §§. 6. 9. 28. des Regulativs vom 22. November 1858.

Dem Darlehnsnehmer steht die Wahl zu, ob er die Darlehnsvaluta in fünf Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen oder in vier und einhalbprozentigen, oder in vierprozentigen oder in drei und einhalbprozentigen Pfandbriefen entnehmen will. Im ersten Falle hat er eine fortlaufende Jahreszahlung von fünf und einhalb Prozent, im zweiten Falle eine solche von fünf

fünf Prozent, im dritten Falle von vier und einhalb Prozent und im letzten Falle von vier Prozent der Schuld, außerdem auch in allen Fällen bei denjenigen Landschaftssystemen, welche den Quittungsgroschen für die Pfandbriefe der ersten Werthhälfte noch nicht außer Hebung gesetzt haben, den Quittungsgroschen in demjenigen Betrage, welcher dort noch erhoben wird, zu übernehmen und zu entrichten. Von der Jahreszahlung sind 5 resp. $4\frac{1}{2}$, resp. 4 und resp. $3\frac{1}{2}$ Prozent zur Verzinsung der auszugebenden Pfandbriefe, und $\frac{1}{2}$ Prozent der Schuld ist zur Ansammlung eines Amortisationsfonds bestimmt.

Der Bildung eines Sicherheitsfonds bedarf es nicht, da nach §§. 1. 2. Kap. 1. Th. I. des Landschaftsreglements für den auf die erste Werthhälfte der Güter gewährten Kredit die Generalgarantie aller inkorporirten Güter haftet und auf diese Garantie die nach dem vorliegenden Regulativ zu emittirenden Pfandbriefe Litt. A. fundirt werden.

4. Bei §. 7. des Regulativs vom 22. November 1858.

a) Dem Darlehne muß im Hypothekenbuche die prioritätische Stellung vor allen anderen Hypotheken verschafft werden; nur die vor Emanation dieses Regulativs nach dem Landschaftsreglement auf die erste Hälfte des Gutswerthes namentlich ausgefertigten Pfandbriefe dürfen demselben vorstehen.

b) In dem Intabulationsvermerke muß das Datum der Königlichen Bestätigung des gegenwärtigen, dem Rechtsgeschäfte zum Grunde liegenden Regulativs allegirt werden.

5. Bei §§. 17. 18 des Regulativs.

Die Pfandbriefe werden von der Generallandschafts-Direktion nach anliegendem Muster in Apoints von 1000 Rthlr. (Ser. I.), 500 Rthlr. (Ser. II.), 100 Rthlr. (Ser. III.), 50 Rthlr. (Ser. IV.) und 20 Rthlr. (Ser. V.) auf Pergamentpapier ausgefertigt und vom 24. Juni oder Dezember datirt.

Hierbei ist zu prüfen, ob für das Institut wirklich eine dem Betrage der auszugebenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf das Gut gehörig eingetragen worden ist. Nach hiervon genommener Ueberzeugung werden die Pfandbriefe mit den Namensunterschriften zweier Mitglieder der Generallandschafts-Direktion unter Beglaubigung des Syndikus bestempelt. Die Pfandbriefe werden erst hierdurch perfekt und hiernächst in die von der Direktion über die auszufertigenden Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen, auch mit einem von dem Kontrolbeamten zu unterzeichnenden Eintragungsvermerk versehen.

Auf dem Hypotheken-Instrument wird sodann von der Direktion unter Mitvollziehung des Syndikus ein Vermerk des Inhalts registrirt:

daß über den Betrag der darin verschriebenen Darlehnsforderung Pfandbriefe Litt. A. ausgefertigt worden, und daß demzufolge der Landschaft eine Disposition über das Darlehnskapital zwar zum Zweck der Befriedigung von Pfandbrief-Inhabern, außerdem aber nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen Litt. A. aus dem Umlauf zurückgezogen, oder durch richterliches Erkenntniß amortisirt oder nach Kündigung und Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefrechts präkludirt worden sei.

 Dem-

Demgemäß darf weiterhin nur unter dieser Voraussetzung der Hypothekenrichter löschen oder Cessionen eintragen.

Der Mitwirkung einer Kontrolkommission bedarf es nicht, die Landschaft ist aber gehalten, der Königlichen Staatsregierung alljährlich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen, welcher Betrag an Darlehnshypotheken von der Landschaft erworben und dafür an Pfandbriefen Litt. A. emittirt, ingleichen welcher Betrag an Darlehnen von den Schuldnern zurückgezahlt und dafür an Pfandbriefen Litt. A. aus dem Umlaufe zurückgezogen resp. zur Baareinlösung gekündigt worden ist.

6. Bei §§. 19. 21. des Regulativs.

Den Pfandbriefen werden selbstständige Zinsanweisungen (Zinskupons) auf längstens zehn Jahre, und auf dieselbe Frist Talons, in welchen die betreffenden Pfandbriefe sich speziell bezeichnet finden, zu der Erhebung der ferneren Kuponsreihen, beide nach den anliegenden Mustern, beigegeben. Wenn bei der Erneuerung der Kupons ein vorausgereichter Talon nicht vorgelegt werden kann, so werden die neuen Zinskupons an den Präsentanten des Pfandbriefes ausgegeben, sofern nicht inzwischen von einem Inhaber des Talons Widerspruch hiergegen erhoben worden ist, welchen Falls die Interessenten zum Rechtswege zu verweisen. Ein Aufgebot von Kupons und Talons zum Behuf der Mortifikation findet für sich allein nicht statt. Der Inhaber eines von der Landschaft gekündigten Pfandbriefes ist verpflichtet, den vorausgereichten Talon zurückzuliefern. Erfolgt die Rücklieferung nicht, so wird die Pfandbriefvaluta erst ausgeantwortet, wenn die Periode des laufenden Talons abgeschlossen ist und bis zur Ausgabe neuer Talons ein Inhaber des zum gekündigten Pfandbriefe gehörigen Talons sich nicht gemeldet hat.

7. Bei §. 20. des Regulativs.

Der Inhaber eines auf der Grundlage dieses Regulativs emittirten Pfandbriefes Litt. A. hat das Recht, von der Landschaft die terminliche Zahlung der verschriebenen Zinsen durch Einlösung der vorauszureichenden Kupons und die Baarzahlung des verschriebenen Kapitals in dem Falle zu verlangen, wenn der Pfandbrief als ein durch das Loos zur Baareinlösung bezeichneter öffentlich aufgerufen worden ist. Sollte der Inhaber seine Befriedigung im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen die Landschaft seine Befriedigung zunächst aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche die Landschaft für die bewilligten Darlehne erworben hat, mittelst richterlicher Ueberweisung zu suchen, und wenn er auch auf diesem Wege zu seiner Befriedigung nicht sollte gelangen können, zu verlangen, daß die Landschaft im Wege der Rechtshülfe angehalten werde, die den kreditverbundenen Besitzern aller inkorporirten Güter statutarisch obliegende Generalgarantie für die Pfandbriefe der ersten Werthhälfte gegen dieselben ins Werk zu setzen und hierdurch seine Befriedigung herbeizuführen.

8. Bei §. 11., vergl. §. 6. des Regulativs.

Dem Schuldner steht frei, Theilbeträge des Darlehns bis zur Summe von 20 Thalern herab, sofern sie nur in regulativmäßigen Pfandbriefen sich dar-

stellen

stellen lassen, durch Erlegung des baaren Nennwerthes an die Landschaft zurückzuzahlen.

Wenn er im Falle der freiwilligen Ablösung von der ihm vorbehaltenen Befugniß Gebrauch machen will, die Ablösungsvaluta in Pfandbriefen einzuliefern, so muß er den abzulösenden Betrag in Pfandbriefen derselben Kategorie, wie sie als Valuta des jetzt abzulösenden Darlehns einst ausgereicht worden sind, mit den voraus empfangenen Zinskupons und Talons einreichen.

9. Bei §§. 12. bis 15. des Regulativs.

In den Amortisationsfonds der nach diesem Regulativ zu gewährenden Darlehne resp. zu emittirenden Pfandbriefe fließen:

die auf $\frac{1}{2}$ Prozent der Schuld bestimmten ordentlichen Amortisationsbeiträge, etwanige, von dem Schuldner geleistete baare Zuschüsse und die Zinsen von den Bestandskapitalien des Fonds.

Die Baarbestände werden in Pfandbriefen, welche auf der Grundlage dieses vorliegenden Regulativs emittirt worden sind, und zwar je nach dem Zinssatze der betreffenden Darlehne in 5prozentigen resp. $4\frac{1}{2}$-, resp. 4- oder $3\frac{1}{2}$-prozentigen Briefen angelegt, und diese Pfandbriefe entweder durch Ausloosung, Kündigung und Baarzahlung des Nennwerthes, oder aber nach der Wahl der Landschaft durch Ankauf an der Börse beschafft.

Eine Disposition über den für das Gut in dem Amortisationsfonds aufgesammelten Bestand von Seiten des Schuldners findet vor vollendeter Amortisation nur statt,

a) wenn der Schuldner wenigstens den zehnten Theil seiner Schuld aus anderen Mitteln ablöset, oder wenn wenigstens der zehnte Theil der Schuld in dem Fonds aufgesammelt ist; — in diesem und jenem Falle kann der Schuldner die Abschreibung von der Schuld und die Löschung, er kann aber auch verlangen, daß das Forderungs- und Hypothekenrecht des aufgesammelten Betrages unter Zurückstellung in der Priorität und ohne die landschaftlichen Privilegien an ihn cedirt, oder aber endlich, daß ihm in Höhe des aufgesammelten Betrages ein neues landschaftliches Darlehn ohne eine neue Gutsabschätzung bewilligt und nach den Vorschriften dieses Regulativs gewährt werde.

Bei der Ermittelung und Feststellung des in dem Fonds gesammelten Betrages sind alle freiwillig geleisteten Zuschüsse unberücksichtigt zu lassen, resp. nicht in Rechnung zu stellen.

b) Wenn der Schuldner seine Darlehnsschuld durch Zuschuß anderer Mittel vollständig ablöset, so darf zu diesem Zweck der den Darlehnsbetrag erfüllende Bestand des Fonds extradirt werden, ohne daß der Schuldner gehalten wäre, das also abgebürdete Darlehn ganz oder antheilweise löschen zu lassen.

c) Der Schuldner kann jederzeit nach Verhältniß des Pfandbriefbestandes, welcher in dem Amortisationsfonds seines Gutes aufgesammelt ist, den Bankkredit in der Form eines ihm zu gewährenden Darlehns, oder

oder durch Eröffnung eines laufenden Kontos und unter den Modalitäten, welche in den statutarischen Bestimmungen der Bank hierfür besonders vorgeschrieben sind, beanspruchen und benutzen, insoweit der Fonds nicht bereits gesperrt ist. Schuldner, welchen bei Emission der Pfandbriefe die Kursdifferenz vorgeschossen worden ist, können erst nach Abwickelung jener Schuld diesen Kredit in Anspruch nehmen.

10. Bei §. 16. des Regulativs.

Der Amortisationsfonds des Gutes geht mit dem Gute von Rechtswegen auf jeden neuen Besitzer über; es darf aber über denselben in anderer als der vorbestimmten Weise nicht verfügt, der Fonds darf ohne das Gut weder abgetreten noch aus anderen Titeln von einem Dritten, insbesondere weder von den Hypothekengläubigern noch sonst im Wege der Exekution in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden.

11. Insoweit durch vorstehende Bestimmungen (Nr. 3. bis 10.) die in den §§. 6. bis 27. des Regulativs vom 22. November 1858. enthaltenen Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht abgeändert werden, finden dieselben auch auf die bei der Beleihung der ersten Werthhälfte der Güter nach dem vorliegenden Regulativ zu gewährenden Darlehne und dafür zu emittirenden Pfandbriefe und auf die dadurch zu begründenden Rechtsverhältnisse Anwendung. Es gilt dies insbesondere auch von den dortigen Vorschriften über die Verjährung des Pfandbriefkapitals und der Pfandbriefzinsen.

12. Jeder Besitzer eines inkorporirten Gutes, auf welchem altlandschaftliche, das heißt solche Pfandbriefe haften, die nach der Vorschrift des Landschaftsreglements auf den Namen dieses Gutes (Spezialhypothek) ausgefertigt worden sind und im Hypothekenbuche desselben eingetragen stehen, ist befugt, die Umschreibung dieser Schuld oder eines Theiles derselben — welcher aber wenigstens den zehnten Theil derselben darstellen muß — in ein Darlehn nach dem gegenwärtigen Regulativ auf seine Kosten zu verlangen, wenn er die umzuschreibenden individuellen Gutspfandbriefe zur Landschaft einliefert und das Darlehn in der vorgeschriebenen Weise verbrieft.

Die Umschreibung wird im Hypothekenbuche bei der betreffenden Post durch Einschreiben des Vermerks:

„Die hier intabulirten Pfandbriefe ..... im Betrage von ..... Thalern sind in ein landschaftliches Darlehn nach dem Regulativ vom .... umgeschrieben worden. Eingetragen zufolge Verfügung vom ..ten ...."

eingetragen und wenn sie erfolgt ist, dem Schuldner der umgeschriebene Betrag in regulativmäßigen Pfandbriefen Litt. A. gewährt.

13. Insoweit die umlaufenden altlandschaftlichen, auf Spezialhypothek ausgefertigten Pfandbriefe nicht zur Umschreibung in Pfandbriefe Litt. A. gelangen, treten für die fernere Verwaltung dieser Pfandbriefschuld folgende Vorschriften in Kraft:

a) die nach dem Regulativ vom 7. Dezember 1848. (Gesetz-Samml. 1849. S. 76.) und dem Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1856. den Pfandbriefen

briefen beizugebenden Zinskupons werden fortan auf längstens zehn Jahre ausgereicht;

b) die Pfandbriefe, in welchen nach der Vorschrift des Regulativs vom 22. Mai 1839. Art. XVI. und XXV. und nach dem Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1856. (Gesetz-Samml. S. 1012.) die Zinsenersparnisse resp. Beiträge der Pfandbriefsschuldner zum Amortisationsfonds angelegt werden sollen, sind fortan nicht nur durch Kündigung nach dem Loose und Baarzahlung nach dem Nennwerthe, sondern je nach der Wahl der Landschaft entweder auf diesem Wege, oder durch Ankauf an der Börse zu beschaffen;

c) die in dem XIII. Beschlusse des Generallandtages vom Jahre 1846. unter Nr. 3. Litt. a. b. c. und in dem VI. Beschlusse des Generallandtages vom Jahre 1855. unter Nr. VI. 2. enthaltenen Bestimmungen über die Wiederbenutzung und Extradition des für altlandschaftliche, d. i. auf bestimmte, namentlich darin benannte Güter ausgefertigte Pfandbriefe aufgesammelten Amortisationsfonds werden hiermit aufgehoben. Eine Disposition über diesen Fonds vor vollendeter Amortisation und resp. eine Erneuerung des Kredites findet nur in denjenigen Fällen und insoweit statt, als dieselbe für den Amortisationsfonds der Pfandbriefe Litt. A. nachgelassen ist (vergl. Nr. 9. a. b. c.).

Insoweit die zur Ausführung solcher Operation erforderlichen Gutsbriefe sich nicht im Amortisationsfonds befinden, werden dieselben durch Umtausch beschafft.

14. Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung des Artikels XXVII. des Regulativs vom 22. Mai 1839. rücksichtlich bepfandbriefter Fideikommißgüter entstanden sind, wird derselbe dahin deklarirt, daß durch die Vorschrift, wonach der Amortisationsfonds ein Zubehör des Gutes ist, welches mit diesem auf jeden neuen Besitzer übergeht, nur das Rechtsverhältniß des Amortisationsfonds gegenüber der Landschaft bestimmt, die Frage aber nicht berührt wird, ob der bei einem bepfandbrieften Fideikommißgute aufgesammelte Amortisationsfonds Fideikommiß-Eigenschaft habe.

II. Anderweite Bestimmungen für die Beleihung der Güter auf die erste Hälfte und auf das vierte Sechstel des Gutswerthes.

Zu §. 19. Kap. 1. Th. III. des Landschaftsreglements, §. 3. des Regulativs vom 22. November 1858. (Gesetz-Samml. S. 583.) und §. IV. des Nachtrages vom 6. Oktober 1868. (Gesetz-Samml. S. 916.).

1. Servituten, welche in dem Rechte zur Förderung unterirdischer Produkte bestehen, schließen an sich und insoweit als nicht durch Ausübung derselben der Grund und Boden einer landwirthschaftlichen Benutzung bereits entzogen ist, die Beleihungsfähigkeit des belasteten Grundstücks nicht aus. Wenn aber hinsichtlich der Entschädigung des Grundbesitzers für die durch Ausübung der Servitut entzogene Nutzung im Voraus eine vertragsweise Festsetzung getroffen

 ist,

ist, so darf der mit der Servitut belastete Theil des Grundstücks niemals höher als zum Betrage der zu erwartenden Entschädigung geschätzt resp. nur dem entsprechend beliehen werden.

Wenn demnächst durch Ausübung der Servitut, oder wenn durch Ausübung eines auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. verliehenen Bergbaurechtes die veranschlagte Bodenfläche der Benutzung entzogen wird, muß der Besitzer, zur Vermeidung der Zurückziehung eines entsprechenden Darlehnsbetrages, letzteren bis zur Wiederherstellung des nutzbaren Zustandes der aufgedeckten Bodenfläche durch eine baar oder in landschaftlichen Pfandbriefen zu erlegende Kaution sicherstellen.

2. a) Zu dem III. Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1865. und dem I. Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1868. (Gesetz-Samml. S. 917.).

Die in dem III. Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1865. und in dem I. Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1868. unter §. IV. enthaltene Vorschrift, wonach bei der Beleihung eines inkorporirten Gutes auf der Grundlage der Einschätzung zur Grundsteuer von dem nach dort gegebener Vorschrift berechneten Ertragswerthe zwanzig Prozent des Reinertrags-Kapitals zur Sicherstellung des zu gewährenden Kredites in Abzug gebracht werden sollen, wird hiermit aufgehoben; es findet fortan ein solcher Abzug nicht weiter statt.

b) Zu dem XII. Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1865. (Gesetz-Samml. 1866. S. 634.).

Die in dem XII. Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1865. enthaltene Vorschrift, wonach bei der Beleihung eines inkorporirten Gutes, auf welchem eine vorrechtlich eingetragene, im Aufgebotverfahren befangene Hypothek haftet, neben Vorkehrung der dort vorgezeichneten Kautelen auch noch die eingetragene Post nebst fünf Prozent Zinsen von dem Beleihungswerthe abgezogen werden soll, wird hiermit aufgehoben; es findet fortan ein solcher Abzug nicht weiter statt.

3. a) Zu §. 3. des Regulativs vom 22. November 1858. §. IV. 2. des Nachtrages vom 6. Oktober 1868. (Gesetz-Samml. S. 918.).

Die in dem Regulativ und resp. in dem Nachtrage dazu enthaltene Bestimmung, wonach von dem Betrage des zu beleihenden Sechstels noch die privilegirten zweijährigen Zinsen der bereits ingrossirten altlandschaftlichen Pfandbriefe soweit gekürzt werden sollen, als der Betrag derselben seine Deckung nicht schon neben dem entsprechenden Pfandbriefkapitale in der ersten Hälfte des Gutswerthes oder in dem für die voreingetragenen altlandschaftlichen Pfandbriefe aufgesammelten Amortisationsfonds findet, wird aufgehoben.

b) Zu §§. 19. 21. des Regulativs vom 22. November 1858. §. II. des Nachtrages vom 6. Oktober 1868.

Die den Pfandbriefen Litt. C. beizugebenden Zinskupons werden fortan auf längstens zehn Jahre vorausgereicht, auch werden Talons zu der Erhebung der ferneren Kuponsreihen ausgegeben, beide unter denjenigen Modalitäten und nach den Mustern, welche für die Pfandbriefe Litt. A. vorgezeichnet sind.

4. Zu-

4. Zuschußdarlehn. Wenn die zu emittirenden, unter dem Zinssatze von fünf Prozent ausgefertigten Pfandbriefe den Parikurs nicht erreichen, so ist die Landschaft ermächtigt, den Differenzbetrag zwischen dem Nennwerthe und dem Börsenkurse der Briefe entsprechender Kategorie, höchstens aber den Betrag von sechs Prozent des Nennwerthes in abgerundeter Summe dem Schuldner als ein besonderes landschaftliches Bankdarlehn unter den Modalitäten, welche in den statutarischen Bestimmungen der Bank hierfür besonders vorgeschrieben sind, zu gewähren.

III. Geschäfte der landschaftlichen Bank.

Zu Nr. I. des Nachtrages vom 6. Oktober 1868. zu dem Regulativ der Darlehnskasse (Gesetz-Samml. S. 921.).

1. Die beschränkende Vorschrift unter Nr. 1. 2. des Nachtrages vom 6. Oktober 1868., wonach die Schlesische landschaftliche Bank gehalten ist, bei Annahme verzinslicher Depositenkapitalien eine Kündigungsfrist von nicht weniger als zwei Monaten vorzubedingen, wird aufgehoben.

2. Die landschaftliche Bank ist befugt, Kredite in laufenden Kontos zu bewilligen, wenn der Interessent den ihm zu bewilligenden Kredit nach dem Ermessen der Bank durch acceptirte Wechsel deckt oder eine annehmbare Sicherstellung gewährt. Als solche dürfen aber Hypotheken auf städtischen Grundstücken nur angenommen werden, wenn dieselben auf Wohngebäuden und innerhalb der ersten Hälfte des nach der Feuerversicherungstaxe und dem zum Zweck der Gebäudesteuer-Veranlagung ermittelten jährlichen Nutzungswerthe zu bemessenden Gebäudewerthes eingetragen stehen. Auf Hypotheken dieser Art finden die §§. 4. und 11. des Regulativs vom 13. November 1848. analoge Anwendung.

3. Die landschaftliche Bank ist ferner befugt, auf Requisition der Landschaft denjenigen Gutsbesitzern, welche den landschaftlichen Realkredit benutzen wollen, die zu empfangenden, unter dem Zinsfuße von fünf Prozent ausgefertigten Pfandbriefe aber an der Börse nicht zum vollen Nennwerthe ausbringen können, Darlehne zu Ausgleichung oder Verminderung der Kursdifferenz zu gewähren. Das Darlehn wird nach der Differenz zwischen dem Nennwerthe und dem Börsenkurse der zu einem niedrigeren als fünfprozentigen Zinssatze ausgefertigten Pfandbriefe und höchstens auf sechs Prozent des Pfandbriefbetrages bemessen. Der Darlehnsnehmer hat dasselbe nach dem Bankzinsfuße für Lombarddarlehne zu verzinsen und halbjährig mit $\frac{1}{2}$ Prozent des erhaltenen Pfandbriefdarlehns, mit dem nächsten Pfandbrief-Zinstermine beginnend, zurückzuzahlen. Er hat der Bank Wechselaccepte bis zum Betrage seiner Schuld zuzustellen und zur Sicherung derselben die in dem Amortisationsfonds seines Gutes für die landschaftliche Schuld der ersten Werthhälfte aufgesammelten Pfandbriefe zu verpfänden. Sollte der Bestand des Amortisations-Fonds, dessen Pfandbriefe hierbei zum Tageskurse in Anschlag zu bringen sind, eine hinlängliche Sicherheit nicht darbieten, oder dieser Fonds bereits gesperrt sein,

so

so muß der Schuldner das Darlehn hypothekarisch auf sein Gut eintragen lassen und demselben Stellung innerhalb des Taxwerthes des Gutes verschaffen.

4. Die landschaftliche Bank ist auch befugt, den Besitzern landschaftlich beliehener Güter nach Verhältniß des Pfandbriefbestandes, welcher in dem für die landschaftliche Schuld der ersten Werthhälfte des betreffenden Gutes bestimmten Amortisationsfonds bei der Landschaft aufgesammelt ist, den Bankkredit in der Form von Darlehnen oder durch Eröffnung eines laufenden Kontos zu gewähren, insoweit dieser Fonds nicht bereits gesperrt ist. Bei der Bemessung des Kredits werden die Pfandbriefe des Amortisationsfonds mit einem Abschlag von zehn Prozent vom Tageskurse berechnet. Der Schuldner hat der Bank Wechselaccepte bis zur Höhe der Schuld zu übergeben, die Pfandbriefe des Amortisationsfonds für die Schuld zu verpfänden, den gewöhnlichen Bankzinsfuß für Lombarddarlehne zu entrichten, das Konto wenigstens alljährlich zu begleichen.

Schuldner, welchen bei Emission der Pfandbriefe die Kursdifferenz vorgeschossen worden ist, können erst nach Abwickelung jener Schuld diesen Kredit in Anspruch nehmen.

IV. Organische Bestimmungen.

1. Zu Kap. II. und Kap. IV. B. Th. II. des Landschaftsreglements und zum II. Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1855.

Zur Aufnahme eines Gutes in die landschaftliche Kreditverbindung ist ein nach vorgängiger Zustimmung der betreffenden Kreisversammlung zu fassender Aufnahmebeschluß des Engeren Ausschusses erforderlich.

2. Zum I. Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1846. (Geschäftsordnung).

a) Zu §. 54.

Der §. 54. der Geschäftsordnung wird aufgehoben, an die Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Zwischendeputation bildet sich aus dem Direktor, aus zwei bis vier Landesältesten, welche von dem zum ordentlichen Fürstenthumstage versammelten Kollegium aus der Zahl sämmtlicher Landesältesten des Systems für je ein halbes Jahr erwählt, und für welche in gleicher Zahl Stellvertreter erwählt werden, — und aus dem Syndikus.

b) Zu §§. 41. 46. 47. 51. 55.

Auch hinsichtlich der Festsetzung aufgenommener Kredittaxen und der Bewilligung des landschaftlichen Kredits tritt in Fällen, welche eine Beschleunigung erheischen, die Zwischendeputation in die Kompetenz des Kollegiums ein.

3. Zu

3. Zu §. 8. Kap. 4. B. Th. II. des Landschaftsreglements.

Wenn in Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, der Direktor selbstständig eine die Angelegenheiten des Systems betreffende Proposition den Kreditverbundenen des Systems vorlegen läßt, so ist auch über diese auf dem Kreistage zu berathen und abzustimmen.

4. Zu dem II. und dem X. Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1846.

Die unter Litt. b. des II. Generallandtagsbeschlusses vom Jahre 1846. enthaltene Bestimmung, wonach bei Beschwerden über die Festsetzung von Taxen ein von dem allgemein vorgeschriebenen abweichender Instanzenzug eintreten soll, wird hiermit aufgehoben. Auch in Taxsachen sollen fortan die allgemeinen Vorschriften unter Nr. 5. des X. Generallandtagsbeschlusses vom Jahre 1846. eintreten und es soll demgemäß der Rekurs gegen Beschlüsse und Verfügungen einer Fürstenthumslandschaft an die Generallandschafts-Direktion, gegen Verfügungen dieser an den Engeren Ausschuß gehen.

5. Zu dem XI. Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1846. Nr. III. Von den Wahlen durch die Landschaftskollegien.

Zu Nr. 9. Wenn bei Vollziehung einer Wahl durch das Landschaftskollegium eine engere Wahl und in dieser wiederum Stimmengleichheit eintritt, so ist derjenige Kandidat als gewählt zu betrachten, für welchen sich der Vorsitzende erklärt.

6. Zu dem XV. Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1846. (Depositalordnung).

a) Zu Litt. a. §. 3.

Die Funktion des ersten Depositalkurators kann dem Syndikus, die Funktion des zweiten einem dazu geeigneten Subalternbeamten übertragen werden.

b) Zu Litt. a. §§. 2. 4. 8. 12. 13.

Die depositalmäßige Verwahrung von Schulddokumenten, welche auf bestimmte Inhaber ausgefertigt sind, geschieht in einem im Depositalgelasse aufzustellenden Schrank, der sich unter dem alleinigen Verschlusse des Rendanten befindet (Dokumenten-Asservatorium). Der Rendant führt über die deponirten Instrumente, deren Veranschaffung und Verausgabung ein Dokumentenverzeichniß, der Kontroleur ein entsprechendes Kontrolverzeichniß. Einnahmen und Ausgaben erfolgen auf urschriftliche Direktorialverfügung, welche zunächst vom Kontroleur in dem Kontrolverzeichnisse eingetragen, demnächst von ihm mit der Nummer der Kontrole versehen und dem Rendanten vorgelegt wird. Dieser trägt die vollzogene Operation in dem Dokumentenverzeichnisse ein, läßt bei Verausgabungen den Empfänger des Dokuments in einer hierzu bestimmten Rubrik des Verzeichnisses quittiren, vermerkt die Veranschaffung beziehentlich die bewirkte Aushändigung des Dokuments auf

der urschriftlichen Verfügung und läßt die letztere sodann in Vortrag zurückgelangen.

Soll ein Dokument nicht versendet, sondern nur zeitweise beim Vortrage gebraucht werden, so geschieht die Herausgabe desselben auf Vorlegung der urschriftlichen Direktorialverfügung und gegen Quittung des empfangenden Registraturbeamten, welche letztere beim Dokumenten-Asservatorium inzwischen an die Stelle des Dokuments tritt.

Mindestens alljährlich ist mit der Revision des Depositoriums auch eine Revision des Dokumenten-Asservatoriums zu verbinden und hierbei durch einen Vergleich der Urkunden mit dem Dokumenten- und Kontrolverzeichnisse festzustellen, ob der Sollbestand wirklich vorhanden ist.

Die erforderlichen Geschäftsformulare sind nach einheitlichen von der Generallandschafts-Direktion vorzuzeichnenden Formen einzurichten.

7. Zu Kap. V. Th. II. des Landschaftsreglements (Generallandtag).

a) Zu §§. 14. 15.

Zum Zweck dieser Abstimmung über die Vorfrage: ob ein Vorschlag unter die Propositionen für den nächsten Generallandtag aufgenommen werden soll, bedarf es nicht der Mittheilung förmlicher Propositionen, wie solche weiterhin für den Generallandtag ausgearbeitet werden müssen, sondern es genügt, daß den Kreditverbundenen im Allgemeinen der Gegenstand des Vorschlages und die Richtung bekannt gemacht wird, in welcher derselbe sich bewegt.

b) Zu §§. 16. 17.

Einer höheren Genehmigung der für den Generallandtag bestimmten Propositionen als solcher, einer Vorlegung derselben auf den Kreistagen und der Einholung staatlicher Erlaubniß zur Ausschreibung und Abhaltung eines Generallandtages bedarf es nicht.

8. Zu §§. 2. 10. Kap. 9. Th. III. des Landschaftsreglements und zu dem V. Generallandtagsbeschlusse vom Jahre 1858. (Gebührenordnung).

Die in der landschaftlichen Gebührenordnung vom Jahre 1858. Abtheilung B. unter Nr. I. Litt. a. und b. und unter II. Litt. a. und b. normirten Sätze für Reisekosten und Diäten werden außer Anwendung gesetzt. Fortan sollen die Funktionaire und Beamten der Landschaft in den Angelegenheiten, deren Kosten von der Landschaft selbst übertragen werden müssen, Reisekosten und Diäten nach folgenden Sätzen zu beziehen haben:

I. Bei Generallandtagen und engeren Ausschußversammlungen:

a) Reisekosten und Reisediäten für jede Meile des Hin- und Rückweges, die Delegaten und die von Amtswegen erscheinenden Direktoren und die Syndici:

bei Benutzung der Eisenbahn pro Meile ...	— Thlr.	10 Sgr.
bei Benutzung des Landweges pro Meile ..	1 „	10 „

die

die Kalkulatoren:

bei Benutzung der Eisenbahn pro Meile ...	— Thlr.	$7\frac{1}{2}$ Sgr.	
bei Benutzung des Landweges pro Meile ..	1 „	— „	

b) Diäten für jeden Arbeits- resp. den Anmeldungstag,

die Delegaten, Direktoren und Syndici....	5 „	— „
die Kalkulatoren	3 „	— „

II. Bei Fürstenthumstagen und Versammlungen der Deputationen des Kollegiums,

die Delegaten und von Amtswegen erscheinenden quieszirenden Direktoren:

a) Reisekosten mit den Reisediäten für jede Meile des Hin- und Rückweges,

bei Benutzung der Eisenbahn pro Meile ...	— „	10 „
bei Benutzung des Landweges pro Meile ..	1 „	10 „

b) Diäten für jeden Arbeitstag	5 „	— „
c) Diäten für jeden Arbeitstag bei freier Wohnung ..	4 „	— „

V. Beleihung nicht inkorporirter Grundstücke.

a) Zu §. 5. des Revidirten Regulativs vom 22. November 1867. (Gesetz-Samml. S. 1877.).

Die unter Litt. e. gegebene Vorschrift, wonach bei der Beleihung auf der Grundlage der Einschätzung zur Grundsteuer von dem Reinertragskapitale 20 Prozent zurückgeschlagen werden sollen, wird hiermit aufgehoben; es findet fortan ein solcher Abzug nicht weiter statt.

b) Zu §. 6. ibid.

An die Stelle des ersten, mit den Worten „vorgeschrieben sind" abschließenden Satzes, welcher hiermit aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

Wenn der Darlehnsucher die landschaftliche Abschätzung beantragt, so wird der Werth des Grundstückes durch örtliche Würdigung nach denselben landwirthschaftlich-technischen Grundsätzen und Vorschriften gesucht, welche zur Zeit dieses Verfahrens für die Abschätzung des der Landschaft inkorporirten Grundeigenthums vorgeschrieben sind.

c) Zu §. 12. Litt. a., §. 15. und §. 16. ibid.

Wenn der Darlehnnehmer die Verbindlichkeit zu Entrichtung einer fortlaufenden Jahreszahlung von $5\frac{2}{3}$ (fünf und zwei Drittel) oder $5\frac{1}{6}$ (fünf und ein Sechstel) Prozent des Darlehns übernimmt, so wird ihm die Darlehnsvaluta im ersten Falle in fünfprozentigen, im anderen Falle in vier und einhalb Prozent Zinsen tragenden Neuen Pfandbriefen unter Anrechnung der-

derselben zum Nennwerthe ausgezahlt. Von der Jahreszahlung der $5\frac{2}{3}$ Prozent sind 5 Prozent, und von der Jahreszahlung der $5\frac{1}{6}$ Prozent sind $4\frac{1}{2}$ Prozent zur Verzinsung der auszugebenden Pfandbriefe für deren Inhaber, $\frac{1}{6}$ Prozent ist als ein Beitrag zu den Verwaltungskosten bestimmt, das überschießende einhalb Prozent wird in den ersten zehn Jahren in den Sicherheitsfonds geschüttet, weiterhin aber zur Amortisation der Darlehnsschuld verwendet.

d) Zu §§. 21. 23. des Regulativs vom 11. Mai 1849. (Gesetz-Samml. S. 183.), zu §§. 33. 35. des Revidirten Regulativs vom 22. November 1867. (Gesetz-Samml. S. 1877.).

Die den Neuen Pfandbriefen beizugebenden Zinskupons werden fortan auf längstens zehn Jahre vorausgereicht, auch werden Talons zu der Erhebung der ferneren Kuponreihen ausgegeben, beide unter denjenigen Modalitäten und nach den Mustern, welche für die Pfandbriefe Litt. A. vorgezeichnet sind.

e) Zu §. 30. Litt. b. 3. des Regulativs vom 22. November 1867.

Der Kostensatz für die Pfandbriefausfertigung pro 12 Silbergroschen ist entsprechend zu erhöhen.

f) Zu §. 32. ibid.

Die Pfandbriefe sind nur in Apoints von 1000, 500, 100, 50 und 20 Thalern auszufertigen.

g) Zu §. 32. des Regulativs vom 11. Mai 1849. (Gesetz-Samml. S. 183.), zu Nr. 6. des Königlichen Erlasses vom 21. April 1856. II. (Gesetz-Samml. S. 365.), zu §§. 28. 45. des Regulativs vom 22. November 1867. (Gesetz-Samml. S. 1877.).

Zur Verstärkung des Engeren Ausschusses bei dem Geschäfte der Rechnungsrevision werden überhaupt nur drei Meistbetheiligte aus der Zahl der Darlehnschuldner, dieselben aber aus der Gesammtheit der Darlehnschuldner beider Darlehnskategorien, nämlich sowohl derjenigen, welche ein Darlehn auf der Grundlage des Regulativs vom 11. Mai 1849., als auch derjenigen, welche ein solches nach dem Regulativ vom 22. November 1867. empfangen haben, und zwar dergestalt ausgewählt und einberufen, daß jede Kategorie wenigstens durch einen Meistbetheiligten vertreten werde. Die also Berufenen haben die Rechnungen über die nach den beiden Regulativen gebildeten Sicherheits- und resp. Amortisationsfonds zu revidiren.

Serie ..... № ..... à .... Thaler.

Der Schlesischen Landschaft

Privilegirter Pfandbrief

Littera A.

über

.... **Thaler Courant,**

à 30 Thaler per Pfund fein gerechnet und ..... Procent jährliche Zinsen.

Ausgefertigt auf Grund des Regulativs vom ....

Fundirt auf eine gleichnamige Hypothekenforderung und auf die Generalgarantie der Kreditverbundenen.

Kündbar und einlöslich von Seiten der Landschaft, unkündbar von Seiten des Inhabers.

Breslau, am ....

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Siegel.) (Beglaubigung des Syndicus.)

Eingetragen im Pfandbrief-Register
Band ..... Seite .....

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Mit dem Pfandbriefe sind Zinscoupons für die laufende Periode und ist ein Talon für die folgende Periode ausgereicht worden. Coupons und Talons werden periodisch erneuert, und zwar gegen Rückgabe des vorigen Talons (cfr. I. 6. des Regulativs vom ....) an den Einlieferer desselben verabfolgt.

Serie ..... № ..... à .... Thaler.

(Vorderseite.)

(Adler.)

Zinskupon

№ ..... Litt. .... Thaler.

Nach Eintritt des Fälligkeitstermins, 25. Juni ..... (28. Dezember .....), zahlen an öffentlich bekannt zu machenden Tagen die Schlesischen Landschaftskassen dem Einlieferer dieses Kupons den Betrag von .... Thalern als halbjährige Zinsen eines Schlesischen .... Pfandbriefes .... über .... Thaler.

Breslau, am ....

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Eingetragen im Kupon-Register Fol. .....

(Kehrseite.)

Zinskupon zu einem .... Pfandbriefe.

Das Forderungsrecht des Inhabers erlischt, wenn innerhalb vier Jahren nach Eintritt des Fälligkeitstermins dieser Kupon nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist.

Für durchlöcherte Kupons wird eine Zahlung nicht geleistet.

Talon

zu dem

Schlesischen .....prozentigen .... Pfandbriefe

№ ..... Litt. .....

über

.... **Thaler.**

Gegen Rückgabe dieses Talons (cfr. I. 6. des Regulativs vom ....) empfängt der Einlieferer die Zinskupons für die Zeit vom .... 18.. bis dahin 18.. zu oben bezeichnetem Pfandbriefe.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).